

Neue Satzung von Mut & Courage Bad Aibling e. V. Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2018.

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit werden in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf verschiedene Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. „Mitglieder“ statt „Mitgliederinnen“. Soweit gut erkennbar, haben wir beide Formen aufgeführt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mut & Courage Bad Aibling e. V.“ und hat den Sitz in Bad Aibling.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 200870 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung der Zivilcourage und bürgerlichen Engagements für das Gemeinwesen
 - b. Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Bürger und Bürgerinnen an der Kriminalitätsverhütung um die Kriminalitätsaufklärung zu erhöhen
 - c. Förderung von internationaler Gesinnung, von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d. der Nichtdiskriminierung von Menschen in jedweder Lebenslage
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Projektarbeiten in der Stadt Bad Aibling
 - b. Förderung von kommunalen Projekten, die ähnliche Interessen vertreten
 - c. Sammeln und Veröffentlichung von Informationen auf einer Vereins-Webseite
 - d. Netzwerkarbeit mit Vereinen und Personen, die ähnliche Interessen vertreten
 - e. Veröffentlichungen zum Thema Zivilcourage und Mut
 - f. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- (3) Der Verein arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Personen mit Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (4) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung durch den/die gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der/die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt:
Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied.
 - b. Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform per Email mitzuteilen.
 - c. Ausschluss:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder ver-

säumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- d. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
- e. In der Person des Mitgliedes ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- mindestens einem Beisitzer(in)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter i. S. d. § 26 BGB vertreten.

(3) Sowohl Vorsitzende(r) als auch stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der /die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Im Übrigen kann der Vorstand beschließen, dass ein Vorstandsmitglied hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten als Vertreter des Vereins nach außen auftritt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und von Finanzbehörden sowie vom Gericht aus formellen Gründen verlangt werden

- (2) Vorstandsmitglieder sind nur berechtigt, als Vertreter des Vereins aufzutreten, soweit sie hierbei Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vollziehen. Der/die Vorsitzende und gegebenenfalls der/die zweite Vorsitzende sind berechtigt, in dringenden Fällen, in denen keine Beschlussfassung des Vorstandes mehr möglich ist, laufende Angelegenheiten mit einem Wert bis zu € 500,00 alleine zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes auch mit Aufgaben betrauen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Versammlung einzuberufen, bei der eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Das bei der Ersatzwahl neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt. Bis zur Ersatzwahl entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die neue Aufteilung der Zuständigkeiten.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung und Verfahrensordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per E-Mail, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung einzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der (die) Vorsitzende, bei dessen (deren) Verhinderung der (die) stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie selbst, sein Ehegatte, sein Lebenspartner und Verwandte von der Beschlussfassung betroffen sind.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom(von) Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Die Eintragen müssen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- (7) Anträge können von allen Vorstandsmitgliedern, unabhängig von einer turnusmäßigen Sitzung des Vorstands, ausschließlich über den /die Vorsitzende(n) oder bei dessen (deren) Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden dem Vorstand auch schriftlich oder in Textform per E-Mail zur Abstimmung gestellt werden. Ein auf diesem Wege gefasster Vorstandsbeschluss ist dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Protokoll der folgenden turnusmäßigen Sitzung des Vorstands aufzunehmen.
- (8) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, schriftliche oder in Textform per Email angefragene Anfragen von Mitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu beantworten.
- (9) Der Vorstand soll 2-4x im Jahr seine Mitglieder per Email/Newsletter über Aktionen u. seine Arbeit berichtet.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen sind zur Abgabe einer delegierten Stimme berechtigt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Dies kann innerhalb der Mitgliederversammlung auch mündlich erfolgen. Jedoch ist dazu das Einverständnis der anwesenden Mitglieder ein zu holen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (innen)
 - Beschlüsse hinsichtlich der Erteilung und Änderungen des Organigramms des Vereins einschließlich seiner Einrichtungen, einschließlich der Zuständigkeiten und Kompetenzen von Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Einrichtungsleiter/innen und sonstiger Funktionsträger des Vereins
 - Beschlüsse hinsichtlich der Erstellung und Änderungen von Leitbildern der Einrichtungen des Vereins
 - Beitragsfestsetzung
 - Ausschließung eines Mitglieds bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform per E-Mail bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch den Leiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Eine termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen – soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes:
 - a. Wahlen erfolgen geheim und in schriftlicher Form, es sei denn, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind mit einer Wahl per Handzeichen (Akklamation) einverstanden.
 - b. Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom(n) jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem Protokollführer (in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Mitgliederzahl, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der(die) Versammlungsleiter(ung) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden §§ 11, 12, 13 sowie 15 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung/Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte(n) Kassenprüfer(innen) geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach, die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte und die Ausgaben entsprechend des Vereinszwecks auf Grund von Beschlüssen der Organe des Vereins erfolgten.
- (3) Hierüber haben die Kassenprüfer(innen) der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfer eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich einer Zweckänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Protegoon Familienstiftung Astrid Steidl gGmbH, Hochriesstraße 24, 83043 Bad Aibling zu verbunden mit der Bestimmung es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte die Protegoon Familienstiftung Astrid Steidl GmbH, Hochriesstraße 24, 83043 Bad Aibling zu diesem Zeitpunkt aufgelöst sein, fällt das Vermögen dem Jakobus Hospizverein e. V. für Stadt und Landkreis Rosenheim, Max-Josefs-Platz 12, 83022 Rosenheim zu, welcher es ausschließlich für Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese neue Satzung hat die Mitgliederversammlung am 05.04.2018 in Bad Aibling, unter Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vom 02.08.2010 und vorgegebenen Änderungen aus der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.